

Unternehmerpflichten richtig delegieren

Geben Sie einen Teil Ihrer unternehmerischen Verantwortung sinnvoll, aber auch vertrauensvoll weiter und Sie werden durch hohes Pflichtbewusstsein und steigende Eigenmotivation Ihrer Mitarbeiter belohnt!

Bitte informieren Sie sich durch Scrollen bis zum Ende unseres beispielhaft verkürzten Gliederungspunktes über notwendige Verpflichtungen.

4 Prozessbeschreibungen

:

4.6 Personalverpflichtung - PVP

Der Unternehmer hat bestimmte Pflichten, die er durchaus an Mitarbeiter delegieren kann. Wenn eine Sicherheitsfachkraft einer Berufsgenossenschaft für das Unternehmen zuständig ist, sind diese Verpflichtungen und die folgenden Formulare mit ihr abzustimmen.

4.6.1 Unterweisung von Mitarbeitern

mit Formular FM 06-PVP-05 Unterweisung

=> Textvorlage

Das Formular dient der aktenkundigen Unterweisung von Mitarbeitern. Eine Unterschrift des Unterwiesenen ist zwingend erforderlich.

4.6.2 Unterweisung der Führungskräfte zum AGG

mit Formular FM 06-PVP-05 Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

=> Textvorlage

Eine der notwendigen Aktivitäten für eine AGG-sichere Personalarbeit im Unternehmen ist die Unterweisung der Führungskräfte. In dem Formular sind die wichtigsten Informationen und Handlungen aufgelistet.

4.6.3 Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten

mit Formular FM 06-PVP-10 Sicherheitsbeauftragter

=> Textvorlage

Im Unternehmen muss ein Sicherheitsbeauftragter bestellt werden (gesetzliche Bestimmungen beachten). Der Sicherheitsbeauftragte ist ein Mitarbeiter, der in seinem Arbeitsbereich Unternehmer, Führungskräfte - insbesondere die Sicherheitsfachkraft - und seine Kollegen darin unterstützt, Unfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu vermeiden. Er gibt Anstöße zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes und informiert über Sicherheitsprobleme.

Juristisch betrachtet hat der Sicherheitsbeauftragte auf Grund seiner Stellung weder Pflichten noch Verantwortung im haftungstechnischen Sinne. Er darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben auch nicht benachteiligt werden. Der Sicherheitsbeauftragte hat das Ehrenamt freiwillig übernommen, er ist Ansprechpartner für seine Kollegen und hat einen wachen Blick für Probleme der Arbeitssicherheit. Als Kollege unter Kollegen vermittelt der Sicherheitsbeauftragte sicheres Verhalten ohne zu belehren.

:

4.6.5 Bestellung von Ersthelfern

mit Formular FM 06-PVP-20 Ersthelfer

=> Kopiervorlage

Bezogen auf eine bestimmte Anzahl von Mitarbeitern muss ein entsprechend ausgebildeter Ersthelfer im Unternehmen vorhanden sein (gesetzliche Bestimmungen beachten). Die Ausbildung des Ersthelfer ist durch das Unternehmen zu sichern, und mit dem Formular FM 06-PVP-20 Ersthelfer ist der Ersthelfer zu bestellen. Die Qualifikation muss turnusmäßig - aller 2 Jahre - erneuert werden (Stand 2012).

Es kann in bestimmten Fällen eine höhere Anzahl an Ersthelfern im Unternehmen erforderlich sein. Beispielsweise genügt bei Schichtbetrieb und beim Einsatz von Montageteams nicht die Erfüllung der rein rechnerischen Anzahl an Ersthelfern, es ist eine Verfügbarkeit von Ersthelfern in jeder Schicht / jedem Team zu gewährleisten. Vorzugsweise sind alle Schichtleiter und Vorarbeiter als Ersthelfer auszubilden, damit ist automatisch in jeder Schicht / jedem Team ein Ersthelfer vorhanden.

:

4.6.6 Bestellung von Mitarbeitern für den innerbetrieblichen Transport

mit Formular FM 06-PVP-30 Flurförderzeuge führen

=> Kopiervorlage

Staplerfahrer müssen eine entsprechende Befähigung und eine Gesundheitsprüfung nachweisen können (gesetzliche Bestimmungen beachten). Sie sind vor der Benutzung von Flurförderzeugen im Unternehmen mit dem Formular FM 06-PVP-30 Flurförderzeuge zu bestellen.

4.6.7 Bestellung eines Qualitätsbeauftragten

mit Formular FM 06-PVP-40 Qualitätsbeauftragter

=> Textvorlage

Für Einführung und Aufrechterhaltung eines Managementsystems ist ein Qualitätsbeauftragter zu bestellen. Anforderungen siehe DIN EN 9000.

:

4.6.8 Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

mit Formular FM 06-PVP-50 Datenschutzbeauftragter

=> Textvorlage

Wenn ein Unternehmen mehr als 9 Mitarbeiter beschäftigt, die sich ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen, ist ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Ein Unternehmer, der gegen diese Forderung verstößt, riskiert bei einer Kontrolle ein Bußgeld.

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist als Instrument der unternehmerischen Selbstkontrolle zu verstehen. Seine Aufgabe ist es, Transparenz in der betrieblichen Datenverarbeitung zu schaffen und auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften im Unternehmen hinzuwirken.

Zu den Aufgaben eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten gehört u.a.:

- Die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung von Programmen, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen (§4g BDSG). Dazu gehört z.B. die Erstellung eines Verzeichnisses, welches Umfang und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung im Unternehmen dokumentiert.
- Die Einweisung der in der Datenverarbeitung tätigen Personen in die Vorschriften des Datenschutzes im Rahmen von Schulungen (§4g BDSG) sowie die Verpflichtung dieser Personen auf das Datengeheimnis (§5 BDSG).
- Die Überwachung und Koordinierung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Sicherstellung des Datenschutzes erforderlich sind (§9 BDSG). Durchführung von Vorabkontrollen inkl. der schriftlichen Dokumentation des Ergebnisses.
- Die Einhaltung des Grundsatzes der Datenvermeidung und Datensparsamkeit in Bezug auf personenbezogene Daten sicherzustellen.
- Die Beratung der Unternehmensleitung sowie einzelner Fachabteilungen in Fragen des Datenschutzes (u.a. Gestaltung von datenschutzgerechten Verträgen und Formularen).
- Die Vertretung des Unternehmens in Fragen des Datenschutzes z.B. gegenüber den Aufsichtsbehörden.
- Die Erarbeitung betriebsinterner Verfahren und Richtlinien zur praktischen Umsetzung der Datenschutzbestimmungen inkl. der Kontrolle auf Einhaltung.

Wichtig: Die Verantwortung zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen liegt trotz der Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der Unternehmensleitung, da der betriebliche Datenschutzbeauftragte aufgrund seiner Befugnisse lediglich "hinwirken" und "überwachen" kann, aber nicht "anordnen", "durchsetzen" oder ähnliches.

: